

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Waldkraiburg (Obdachlosenunterkunftssatzung)

vom 26. Juli 2006

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Aufnahme
- § 3 Verhalten
- § 4 Ersatzvornahme
- § 5 Prüfung der Mietfähigkeit
- § 6 Um- und Ausquartierung
- § 7 Sonstige Beendigung des Benützungsverhältnisses
- § 8 Haftung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die von der Stadt für Unterkunftszwecke gemieteten Unterkunftsanlagen und Wohnungen sind öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von ortsansässigen Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht.

§ 2

Aufnahme

(1) Räume in Unterkunftsanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Waldkraiburg verfügt hat (Benutzer).

(2) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit erfolgen.

(3) Das Benützungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3
Verhalten

(1) Die Benutzer haben die Unterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Schönheitsreparaturen (z.B. Streichen der Wände, der Innenseiten der Türen und Fensterrahmen) sowie kleinere Reparaturen haben die Benutzer auf ihre eigenen Kosten vorzunehmen. Die Benutzer haben sich in den Unterkunftsanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,

1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Waldkraiburg auch nur besuchsweise in die Unterkunft aufzunehmen,
2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. im Bereich der Unterkunftsanlagen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Waldkraiburg
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benützern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Waldkraiburg zu tauschen,
5. in den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen, falls für die Unterkünfte Waschküchen vorhanden sind,
6. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
7.
 - a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Stellplätze vor den Unterkünften oder in den Grünflächen zu parken,
 - c) Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen zu fahren und instand zu setzen sowie außerhalb der etwaig errichteten Stellplätze zu reinigen,
 - d) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in den Unterkunftsanlagen etwaig errichteten Stellplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
8. im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Waldkraiburg zu halten,
9. Freiantennen und Satellitenantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Waldkraiburg anzubringen,
10. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der Stadt Waldkraiburg aufzustellen und zu betreiben.

(3) Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Stadt Waldkraiburg unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Waldkraiburg anzuzeigen.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Waldkraiburg das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten, bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Benutzer haben den zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4

Ersatzvornahme

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer aufgrund des § 3 Abs. 5 Satz 2 getroffenen Einzelanordnung nicht nach, so kann die Stadt Waldkraiburg die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen.

§ 5

Prüfung der Mietfähigkeit

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Waldkraiburg gegenüber Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben.

(2) Spätestens sechs Monate nach Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist eine Prüfung der Mietfähigkeit durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Benutzer künftig in der Lage sein wird, Verpflichtungen aus einem Mietvertrag nachzukommen und in eine Hausgemeinschaft integriert werden kann. Bei nachgewiesener dauernder Mietunfähigkeit findet die Prüfung alle zwölf Monate statt.

§ 6

Um- und Ausquartierung

(1) Die Stadt Waldkraiburg kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren

1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, oder
2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 3 verstoßen, oder
3. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden, oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert, oder
4. die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind, oder
5. die Stadt Waldkraiburg die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist, oder
6. die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann, oder

7. die Unterkunft länger als einen Monat zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird, oder
8. den Hausfrieden nachhaltig gestört hat.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 7

Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt Waldkraiburg spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.

(2) Die Stadt Waldkraiburg kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn die Benutzer trotz Aufforderung sich weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.

(3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Waldkraiburg ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benützt wird. In diesem Fall ist die Stadt Waldkraiburg berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 8

Haftung

Die Benutzer haften für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich mit Einverständnis der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden wer

1. den in § 3 Abs. 1 und 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Unterkunftsanlagen und des Verhaltens im Bereich der Unterkunftsanlagen zuwiderhandelt,
2. die in § 3 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet oder
4. vollziehbaren Anordnungen gemäß § 3 Abs. 5 nicht Folge leistet.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der Unterkunftsanlagen und Einzelunterkünfte der Stadt Waldkraiburg (Unterkunftsanlagensatzung) vom 27. Dezember 1990 außer Kraft.